

Allgemeine Geschäftsbedingungen («AGB») der Hammer Metall AG

A Vertragsgrundlagen, Gerichtsstand

1. AGB

Die AGB gelten für Bestellungen von Kunden bei der FIRMA.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden gelten nur, soweit dies die FIRMA in einer Auftragsbestätigung, einem Vertrag oder bei Abgabe eines verbindlichen Angebotes schriftlich erklärt.

Andere Abweichungen von den AGB gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

2. Anwendbares Recht

Es ist ausschliesslich Schweizerisches materielles Recht anwendbar, namentlich das schweizerische Obligationenrecht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener-Kaufrecht) ist deshalb nicht anwendbar.

Ferner gelten die SIA-Norm 118 (Bauarbeiten), 118/343 (Allgemeine Bedingungen für Türen und Tore) und SIA 343 (Türen und Tore); massgeblich ist die Fassung bei Vertragsschluss. Soweit die AGB im Widerspruch zu diesen Normen stehen, gehen die AGB vor.

3. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus Bestellungen ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der FIRMA derzeit Uster Kanton Zürich.

B Angebote

4. Angaben auf Website bzw. in Prospekten

Angaben zu Produkten und Preisen auf der Website oder in Prospekten, Publikationen etc. sind keine Angebote. Sie dienen dem Kunden als Grundlage, ob er eine Offerte einholen will.

5. Offerte und Auftragsbestätigung; Kontrollpflicht insbesondere für Massangaben

Offerten der FIRMA sind 30 Tage gültig, sofern in der Offerte selbst nichts anderes vermerkt ist.

Nimmt der Kunde die Offerte an, stellt die FIRMA eine Auftragsbestätigung aus. Die Auftragsbestätigung kann von der Offerte abweichen.

Der Kunde hat die Auftragsbestätigung innert 5 Kalendertagen seit Versand zu kontrollieren und allenfalls zu beanstanden. Zur Kontrolle gehört auch, ob die Massangaben in der Auftragsbestätigung und/oder allfälligen Plänen zutreffen. Ohne Beanstandung ist die Auftragsbestätigung verbindlich.

Nachträgliche Änderungen der Auftragsbestätigung müssen schriftlich vereinbart werden.

C Rechte und Pflichten aus dem Werkvertrag

a) Leistung und Gegenleistung

6. Vergütung und Zahlungsfristen

Die Preise sind, sofern nicht anders ausgewiesen, Nettopreise. Hinzu kommen staatliche Abgaben wie z.B. MwSt., Warenverkehrssteuern, Einfuhrgebühren oder Zölle.

Abweichende schriftliche Vereinbarung vorbehalten,

- wird die Vergütung wie folgt fällig:
 - 30% 30 Tage nach Auftragsbestätigung
 - 30% 30 Tage nach Lieferung auf Baustelle
 - 30% 30 Tage nach Abschluss der Montage,
 - 10% 30 Tage nach der Schlussrechnung,
- hat der Kunden keinen Anspruch auf einen Rückbehalt,
- gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug, wenn er einen Zahlungstermin nicht einhält.

7. Mehrkosten

Fällt bei der FIRMA Aufwand an, der in der Auftragsbestätigung nicht vorgesehen ist, kommt der Kunde dafür auf, wenn dieser zusätzliche Aufwand durch ihn bedingt ist, z.B. weil er die Bestellung ändern möchte oder das Produkt nicht rechtzeitig entgegennehmen kann.

8. Produkt

Die FIRMA hat dem Kunden das in der Auftragsbestätigung erwähnte Produkt zu liefern und erstellt die dafür notwendigen Ausführungspläne.

Die Produkte dürfen von den Angaben in der Auftragsbestätigung geringfügig abweichen, z.B. hinsichtlich Massen oder Farbtönen, solange die Gebrauchstauglichkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Solche Abweichungen gelten als unerheblich und stellen keinen Mangel dar.

9. Verschaffung des Eigentums

Die FIRMA verpflichtet sich, dem Kunden das Eigentum am Produkt wie folgt zu verschaffen:

- Hat die FIRMA keine Montagepflicht, geht das Eigentum auf den Kunden über, sobald er das Produkt am Sitz der FIRMA abholt oder an den vereinbarten Ort geliefert erhält.
- Hat die FIRMA eine Montagepflicht, geht das Eigentum auf den Kunden über, sobald die Montage beendet ist.

10. Abholung / Lieferung, Montage

Die FIRMA schuldet Lieferung oder Montage nur, wenn dies in der Auftragsbestätigung festgehalten ist.

Ist weder Lieferung noch Montage geschuldet, holt der Kunde das Produkt am Sitz der FIRMA ab (in Incoterms «Übergabe EXW» genannt). Für die Verpackung sorgt der Kunde. Andernfalls holt der Kunde das Produkt am Sitz der FIRMA ab (sogenannte «Übergabe EXW» gemäss Incoterms).

Alle für die Montage erforderlichen Pläne, Vorbereitungsarbeiten am Bauwerk sowie alle Nebenarbeiten auf der Baustelle sind Sache des Kunden. Dazu gehören beispielsweise Baumeisterarbeiten unter Einhaltung aller erforderlichen Toleranzen, Anschlüsse, Eingiessen, Anbringen von gut sichtbaren Höhenkoten (Meterriss) und/oder anderen Markierungen, Putz- und Belagsarbeiten etc. Genügt die Baustelle diesen Anforderungen nicht, gehen alle daraus resultierenden Mehraufwendungen zu Lasten des Kunden.

Für Montagearbeiten können Unterakkordanten eingesetzt werden.

11. Termine

Wenn in der Auftragsbestätigung nichts anders festgehalten, sind Termine für Abholung, Lieferung oder Montage nicht garantiert.

Müssen Lieferung oder Montage aus kundenseitigen Gründen um mehr als drei Monate verschoben werden, hat die Firma das Recht, zusätzlichen Aufwand (Lagerkosten, Teuerung bei Transport- und Montagekosten) in Rechnung zu stellen.

12. Übergang von Nutzen und Gefahr

Besteht eine Lieferpflicht, gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über, sobald das Produkt abgeliefert ist.

Besteht darüber hinaus eine Montagepflicht, richtet sich der Übergang von Nutzen und Gefahr nach der SIA-Norm 118.

b) Konsequenzen, wenn Pflichten nicht (oder nicht richtig) erfüllt werden

13. Mängel

Die Obliegenheiten und Rechte des Kunden richten sich nach der SIA-Norm 118. Soweit die FIRMA die gelieferten Komponenten (vorwiegend Beschläge und Elektrokomponenten) bei Dritten bezieht, haftet sie dem Kunden gegenüber nicht weitergehend als der Dritte ihr gegenüber haftet.

14. Zahlungsverzug

Hält der Kunde die Zahlungsfristen (siehe Ziff. 6) nicht ein,

- können jegliche weiteren Leistungen von einer angemessenen Vorauszahlung des Kunden oder einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden; anders lautende Zahlungspläne sind in diesem Fall nicht massgeblich;

- fallen dem Kunden versprochene Vorteile (Skonti und Rabatte auf noch nicht bezahlten Beträgen, Zahlungsaufschübe aus anderen oder derselben Bestellung) dahin;
- schuldet der Kunde Verzugszins; massgebend ist der am Zahlungsort übliche Zins für Kontokorrentkredite an Unternehmen, mindestens aber 5%;
- richten sich die weiteren Rechte (Nachfrist, Schadenersatz wegen Nichterfüllung, Kündigung) nach der SIA-Norm 118.

D Sonstiges

15. Schriftform

Soweit Schriftlichkeit verlangt ist, entspricht die Kommunikation per E-Mail diesem Erfordernis, nicht aber über die Kommunikation per Messenger-Dienst oder über eine elektronische Plattform wie Teams.

16. Höhere Gewalt

Können die FIRMA oder der Kunden trotz zumutbarer Sorgfalt nicht für die rechtzeitige Bereitstellung oder Montage des Produkts sorgen, haften sie nicht für Schäden, die der anderen Partei daraus entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, Nichtverfügbarkeit von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen wie Export- oder Importbeschränkungen.

Beide Parteien unternehmen alles, was sinnvoll und zumutbar ist, um die Bereitstellung oder Montage rasch zu ermöglichen und den Schaden auf ein Minimum zu beschränken.

17. Immaterialgüterrechte

Soweit nicht anders vereinbart,

- stehen Immaterialgüterrechte der FIRMA wie Urheberrechte, Design, Know-how der FIRMA ausschliesslich und uneingeschränkt zu,
- so dass der Kunde daran keine wie auch immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte hat.

Dieser Schutz erstreckt sich unabhängig vom Träger (Angaben auf Website, elektronische Daten auf USB-Sticks, physische Dokumente, Filme) und unabhängig vom Grad der Ausarbeitung (Skizze, Entwurf, fertig ausgearbeitetes Dokument) auf Pläne, Konstruktionszeichnungen, Skizzen, Abbildungen, technischen Unterlagen, Anleitungen, Produktbeschreibungen, Kostenvoranschläge.

18. Abtretungs- und Verrechnungsverbot

Forderungen des Kunden gegen die FIRMA dürfen ohne schriftliche vorgängige Zustimmung der FIRMA nicht abgetreten werden.



HAMMERMETALL

Brandschutztüren. Unser Element.

Forderungen der FIRMA aus einer Bestellung kann der Kunde nicht mit Gegenforderungen verrechnen, wenn

- wenn seine Gegenforderung aus der gleichen Bestellung stammt, aber von der FIRMA nicht anerkannt ist;
- seine Gegenforderungen aus anderen Bestellungen oder Rechtsverhältnissen stammt.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrags mit dem Kunden, einschliesslich der vorliegenden AGB, ungültig sein oder werden, ersetzen die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Nänikon, 01.05.2025